



Hygiene- & Maßnahmenplan zu  
Coronavirus SARS-CoV-2

**ProJob Rheingau-Taunus GmbH**

Version 5, Stand 21.06.2021

# Vorwort

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben gleichermaßen. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftlichen Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das betriebliche Konzept sieht deshalb im Rahmen der Handlungshilfe zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend den **SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandard** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: April 2020) sowie die Maßnahmen der Verwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises für deren Dienstbetrieb und die Auslegungshinweise des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, beide aus dem Mai 2020. Seitdem sind die Allgemeinverfügungen des Rheingau-Taunus-Kreises (Oktober 2020 bis Juni 2021) sowie die sich ändernden Regelungen des Landes Hessen (Corona-Kontakt- u. Betriebsbeschränkungsverordnungen) ebenso berücksichtigt und in den Hygieneplan eingepflegt worden wie die Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Arbeitsschutzgesetz) zum 27.01.2021 und die Regelungen nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG), die sog. „Bundesnotbremse“. Es ergänzt, aktualisiert und konkretisiert die Anweisungen der Geschäftsführung der ProJob Rheingau-Taunus GmbH seit dem Februar 2020. Mittlerweile sind mehrere Infektionen in der Belegschaft sowie unter den Teilnehmenden ohne weitere negative Auswirkungen für den Betriebsablauf überstanden worden. Positiv ist zu bemerken, dass die vorgegebenen Maßnahmen die gewünschten Wirkungen erzielten und es bis dato zu keinen bekannten Übertragungen im Firmenumfeld gekommen ist.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen weiterhin das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Mit den nachfolgend dargestellten Maßnahmen und Regelungen verfolgt die ProJob das Ziel, die Gesundheit Aller zu schützen und den Erhalt der Arbeitsplätze zu sichern.

## Hygieneplan

<b>Unternehmen</b>	<b>ProJob Rheingau-Taunus GmbH</b>
<b>Verantwortlich</b>	<b>Martin Glaub</b>
<b>Erstellt am</b>	<b>15.05.2020</b>
<b>Überarbeitet</b>	<b>fortlaufend (Anpassungen mit Auftraggeber, Regional- u. Abteilungsleitungen sowie durch neue und sich ändernde gesetzliche Vorgaben als auch sich ändernden Angeboten)</b>
<b>Erstellt von</b>	<b>Carsten Hempel</b>

### 1. Maßnahmenkonzept

#### Vorgaben

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die ProJob Rheingau-Taunus GmbH (ProJob GmbH) als Arbeitgeber und Maßnahmenträger. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen und der Schutz der Gesundheit. Der Schutz von Risikogruppen unter den Mitarbeitenden, Honorarkräften und Teilnehmenden ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Die Leitung Technik war und ist den Abteilungsleitungen bei der Koordination der zeitnahen Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen behilflich. Entscheidungsgremium ist die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Leitung Technik.

#### Maßnahmen

- Die Leitung Technik (Arbeitssicherheit) erarbeitet mit der Geschäftsführung unter Beteiligung der Abteilungsleitungen das Maßnahmenkonzept und passt es situationsbezogen an.
- Koordination und Dokumentation der Maßnahmen erfolgt durch die Leitung Technik. Die Dokumentation wird regelmäßig überprüft und bedarfsgerecht aktualisiert.
- Die Abteilungsleitenden prüfen anhand des Konzeptes die Ausstattung ihrer Standorte und melden Bedarf an die Verwaltung. Diese koordiniert die Beschaffung.
- Die Abteilungsleitenden, sowie die Leitung Technik, kümmern sich um die Grundausrüstung der Standorte.
- Die Sicherheitsbeauftragten der Standorte unterstützen in Abstimmung mit der Leitung Technik die Abteilungsleitungen.
- Betriebsarzt/Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind über die Maßnahmenplanung zu informieren und ggf. fachlicher Rat dort einzuholen.

### 2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

#### Vorgaben

Mitarbeitende, Honorarkräfte und Teilnehmende müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen sowie korrektes Lüften verhindern ebenso wirksam die Übertragung von Erregern wie die Vermeidung von Kontakten und Begegnungen und haben daher allesamt eine zentrale Bedeutung. Durch die Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erhält das Arbeiten von zuhause eine höhere Priorität als bisher. Durch die sog. „Bundesnotbremse“ wurde das Vorgehen zum Testen in den Betrieben noch einmal konkretisiert. Die Verantwortlichen vor Ort haften für die Umsetzung dieser Vorgaben, indem sie die Einhaltung der Maßnahmen überwachen und immer wieder auf die Notwendigkeit zur Einhaltung hinweisen.

## Maßnahmen

- In allen Standorten der ProJob GmbH herrscht auf allen Verkehrsflächen die Pflicht zum Tragen von entsprechenden Masken. In Räumen kann bei Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsvorgaben (Abstand von 1,50 Meter, regelmäßiges Lüften, Einhaltung der 10 m<sup>2</sup>-Regel pro Mitarbeitenden) der Mund- und Nasenschutz abgenommen werden. Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind zu vermeiden.
- Ausreichende Schutzabstände müssen auch am Arbeitsplatz (Büro/Produktion, Unterrichtsräume, Werkstätten – wie z. B. für Maßnahme Arbeitsgelegenheiten, Aktivierungs- und Förderzentren usw.) eingehalten werden.
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, sind mechanische Barrieren (Infektionsschutzwände) zu installieren. Die zur Verwendung vorgesehenen Infektionsschutzwände müssen von der Leitung Technik abgenommen/geprüft und deren Installation dokumentiert werden. Durch die korrekte Installation kann der Mindestabstand dann unterschritten werden. Ansonsten werden Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen. Dies gilt zum Beispiel in den Werkstätten, Küchen, Fahrzeugen und Arbeitsgelegenheiten (AGH).
- Pro 10 m<sup>2</sup> Raumfläche darf nur ein Mitarbeitender anwesend sein, damit ein Arbeiten ohne Mund-Nasen-Bedeckung zulässig ist. Bei mehr als einem anwesenden Mitarbeitenden gilt für jeden im Raum Anwesenden die Tragepflicht von Mund-Nasen-Bedeckungen.
- Im Kontakt mit Teilnehmenden gilt für die Mitarbeitenden die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken als Mund-Nasen-Bedeckung zur Vermeidung von Standortschließungen im Infektionsfall.
- Um Begegnungen durch Kreuzungsverkehr auf den Gängen und in den Treppenhäusern zu vermeiden, sind an den verschiedenen Standorten entsprechend Einbahnstraßen definiert und gekennzeichnet. Diesen Kennzeichnungen ist Folge zu leisten. Ist eine Einbahnstraßenregelung nicht möglich, ist vor dem Betreten von Treppenhäusern und Fluren auf Gegenverkehr zu achten und ggf. zu warten. Diese Regelungen sind mit dem Auftraggeber vor Ort abgestimmt worden. Eigenmächtige nicht von der Leitung Technik veranlasste und dokumentierte Änderungen sind nicht zulässig. Hierzu wendet sich der zuständige AL/RL an die Leitung Technik.
- Die durch die „Bundesnotbremse“ vom Arbeitgeber anzubietenden Testangebote (derzeit 2 pro Woche) wurden rechtzeitig vorbereitet und werden seit der KW 18 an den Standorten Konrad-Adenauer-Str. 15 in Taunusstein, Erich-Kästner-Str. 5 in Taunusstein und Chauvignystr. 21 in Geisenheim regelmäßig durchgeführt. Am Standort Löhlerplatz 1 in Idstein erfolgen die Testangebote in Form eines Selbsttests (1x wöchentlich sowie durch den Betriebsarzt im Medizinischen Versorgungszentrum von taunusmedical in Hünst.-Görsroth (1x wöchentlich). Das Testangebot für die Mitarbeitenden in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete in Niedernhausen (Lucas-Cranach-Str. und Lochmühle) erfolgt durch den Fachdienst Migration des Rheingau-Taunus-Kreises. Die jeweilige Organisation der Testangebote erfolgt durch die Abteilungsleitungen. Die Testungen der Umschüler sowie der Schulbesucher ist ebenso bereits angelaufen. Die Testungen im Bereich Hauswirtschaft/Kantinen laufen ebenfalls. Kein Mitarbeitender ist zur Annahme dieser Testangebote verpflichtet.
- Ferner ist zu beachten: In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen. Die Hände vom Gesicht fernhalten. Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange Waschen (mindestens 30 Sekunden).
- Die Räume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
- Mehrfachbelegungen von Räumen sollen vermieden werden.
- Müssen Räume mehrfach am Tag genutzt werden, dann sind ~~Stühle~~ und Tisch-Oberflächen mit Flächendesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) ist auf jeden Fall zu Hause zu bleiben. Ein Negativtest ist Voraussetzung für das Betreten von ProJob-Räumlichkeiten nach solchen Symptomen.
- Positive Schnelltests führen automatisch zur Aufforderung, das ProJob-Gelände zu verlassen und sich um eine PCR-Testung zu kümmern. Ein negativer PCR-Test ist zwingende Voraussetzung für das erneute Betreten von ProJob-Gelände. Die Verantwortlichen vor Ort prüfen dabei die Einhaltung dieser Vorgabe.
- Risikopatienten sowie Schwangere und Stillende sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten von zuhause arbeiten. Die Einsatzmöglichkeit von Mitarbeitenden von zu Hause aus zu arbeiten, wurde für jeden vom jeweiligen Vorgesetzten geprüft und dokumentiert.
- Verantwortlich für die Einhaltung der Maßnahmen und Regelungen sind die jeweiligen Abteilungsleitenden.

### 3. Arbeiten von zuhause

#### Vorgaben

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit von zuhause auszuführen. Die Möglichkeit wurde von den Abteilungsleitungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung geprüft und festgelegt.

#### Maßnahmen

- Mitarbeitende sind, soweit möglich, mit Notebooks ausgestattet. Wo dies mangels technischer Ausstattung nicht möglich war, erhielten die Mitarbeitenden einen PC mit Monitor zur Verfügung gestellt.
- Teilnehmende können im Rahmen der Verfügbarkeit von der ProJob GmbH entsprechend der Änderungsvereinbarung (AV) der entsprechenden Maßnahme leihweise kostenlos einen Laptop / Notebook erhalten. Eine Kontaktaufnahme erfolgt über MS-Teams. Teilnehmende werden von Mitarbeitenden in Maßnahmen über die Handhabung sowie die jeweiligen Arbeits-/Anwendungsmöglichkeiten der Hard- und Software informiert und in diese eingewiesen. MS-Teams ermöglicht auch online die gemeinsame Er- und Bearbeitung von Dokumenten.
- Eine verschlüsselte VPN-Verbindung zu den Servern der ProJob sowie die personalisierten Zugriffe sind auf den in der Anlage aufgeführten Geräten eingerichtet. Weitere Zugriffe können nach Genehmigung durch die Geschäftsführung eingerichtet werden. Eine entsprechende Betriebsvereinbarung zum sog. „Homeoffice“ soll möglichst zeitnah abgeschlossen werden.
- Der Zugriff auf die Firmenmails von zu Hause mittels Outlook web application (OWA) wurde in den Zeiten der Kurzarbeit eingerichtet. Mittlerweile wurde diese Möglichkeit deaktiviert, da die Arbeit von zuhause mittels der zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung direkt möglich ist.
- Bereiche oder Gruppen können mittels Microsoft Teams digital arbeiten.
- Ein Arbeiten mit Teilnehmenden mittels Microsoft Teams ist eingerichtet. Die maßnahmenspezifische Regelung findet sich in den jeweiligen Änderungsvereinbarungen bzw. in den Leistungsvereinbarungen.

### 4. Schutzabstand

#### Vorgaben

Die Nutzung von Arbeitsflächen und Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

## Maßnahmen

- Ausreichenden Abstand gewährleisten, mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, werden Schutzabstände auf den Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert.
- Wo für eine Zusammenarbeit der Abstand nicht gewährleistet werden kann, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Schutz) zu treffen. Dies gilt grundsätzlich in Werkstätten, Küchen und Fahrzeugen. Der Fahrer ist von dieser Pflicht (nach Vorgaben Verkehrsministerium) ausgenommen.
- Um Begegnungen durch Kreuzungsverkehr auf den Gängen und in den Treppenhäusern zu vermeiden, sind an den verschiedenen Standorten entsprechend Einbahnstraßen definiert und gekennzeichnet. Diesen Kennzeichnungen ist Folge zu leisten. Ist eine Einbahnstraßenregelung nicht möglich, ist vor dem Betreten von Treppenhäusern und Fluren auf Gegenverkehr zu achten und ggf. zu warten. Diese Regelungen sind mit dem Auftraggeber vor Ort abgestimmt worden. Eigenmächtige nicht dokumentierte Änderungen sind nicht zulässig. Hierzu wendet sich der zuständige AL/RL an die Leitung Technik, welche Änderungen prüft und genehmigen kann.
- Die Nutzung des Aufzuges in der Konrad-Adenauer-Str. 15 in Taunusstein ist auch weiterhin nur Mitarbeitenden gestattet. Maximal dürfen vier Personen bei Maskennutzung (FFP-2) den Aufzug gleichzeitig nutzen, ansonsten maximal zwei Personen unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen. Die Nutzung des Lifts in der Chauvignystraße in Geisenheim ist primär für mobilitätseingeschränkte Personen vorgesehen.
- Die Definition für die Arbeitsräume erfolgte unter der Berücksichtigung der Mindestabstände sowie der am 27.01.2021 in Kraft getretenen 10 Quadratmeter-Regelung für Mitarbeitende. Sollten die Raumkapazitäten für die Durchführung der Maßnahmen dadurch nicht ausreichend sein, so ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend. Es besteht die Möglichkeit unter Zuhilfenahme von Infektionsschutz-Wänden aus Plexiglas die Regelungen durch die Leitung Technik anpassen zu lassen. Die Wände werden nach Kreisvorgaben in Eigenproduktion erstellt.

## 5. Sanitärräume und Pausenräume

### Vorgaben

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen.

Die Reinigungsintervalle an den unterschiedlichen Standorten sind durch die verantwortlichen Abteilungsleitenden zu überwachen. Für die Konrad-Adenauer-Str. 15 erfolgt die Überwachung durch die Verwaltung der Geschäftsstelle. Für die Einhaltung der Vorgaben der Hygiene in den Höfen und Terrassen sind die Abteilungsleitungen sowie die zuständigen Mitarbeitenden in den Maßnahmen verantwortlich.

### Maßnahmen

## 5. Sanitärräume und Pausenräume

- Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern werden zur Verfügung gestellt und regelmäßig kontrolliert. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.
- Die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden sind zu ausreichend langem (mind. 30 sec) und gründlichem Händewaschen angehalten.
- Anleitung zum richtigen bzw. hygienischen Händewaschen sind an jedem Waschbecken ausgehängt.
- Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren.
- Ausreichenden Abstand ist sicher zu stellen (mindestens 1,5 m).
- Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Räumen aufhalten dürfen, ist begrenzt und je Raum definiert und gut sichtbar ausgehängt.
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen ist sicher zu stellen.
- Bei Warteschlangen wird durch Markierungen auf dem Boden auf den erforderlichen Abstand aufmerksam gemacht.
- In Sanitärräumen, in denen nur das WC abgesperrt werden kann, wird durch Ampelkarten ein „Besetzt“ signalisiert.
- Die Nutzung von Pausenräumen ist derzeit untersagt. Am Standort Chauvignystr. in Geisenheim regelt ein Pausenplan die Pausenzeiten. Die Teilnehmenden halten sich während der Pausen in den Unterrichts- und Werkstattträumen bzw. im Hof oder auf der Terrasse unter Einhaltung der Abstandsregelungen auf.

## 6. Meetings/Arbeitssitzungen

### Vorgaben

Präsenzveranstaltungen für und mit den Teilnehmenden in den Maßnahmen und auch Meetings/Arbeitssitzungen unter Mitarbeitenden sind entsprechend der Änderungsvereinbarungen zu den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Maßnahmen und Projekte und unter sorgfältiger Einhaltung der Kontakt- und Abstandsregelungen des Hygiene- und Maßnahmeplans (s. Pkt 7 Kleingruppenunterricht, S. 10) zu reduzieren und durch die Nutzung adäquater digitaler Lehr-, Betreuungs- und Beratungsformen sowie digitaler Kommunikationsformate zu gestalten.

### Maßnahmen

## 6. Meetings/Arbeitssitzungen

- Präsenzmeetings sind auf ein Minimum zu reduzieren und stattdessen Video- oder Audiokonferenzen zu verwenden.
- Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt erforderlich, müssen dauerhaft Mund-Nasen-Schutz getragen werden, sofern die Hygienevorgaben (Abstand, Lüften, Quadratmeterzahlen, ...) nicht eingehalten werden können.
- Die Teilnehmendenzahl bei Präsenzveranstaltungen ist auf das zulässige Maß zu begrenzen. Hierzu können einige Teilnehmende auch per Video oder Audio zugeschaltet werden.
- Am Standort Chauvignenstr. in Geisenheim findet ein Schichtbetrieb statt. Die Schichtzeiten sind regelhaft von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Mitarbeitende und Teilnehmende am Standort der Beruflichen Schulen in Geisenheim (BSR) sind in die Vormittagsschicht integriert. Um Infektionsketten zu vermeiden soll nach Möglichkeit zwischen den Mitgliedern der unterschiedlichen Schichten kein persönlicher Kontakt (Face to Face) stattfinden. Ist dies dennoch erforderlich, sind entsprechende Testungen (Selbsttests) durchzuführen. Der Schichtplan ist den standortspezifischen Regelungen zu entnehmen. Weiterhin findet eine Trennung der Standorte / Zweigstellen der ProJob statt. Face to Face Kontakte von Mitarbeitenden und Teilnehmenden unterschiedlicher Standorte sind auf ein Minimum im Sinne der betrieblichen Notwendigkeit zu reduzieren.

## 7. Kleingruppenunterricht

### Vorgaben

Für den Unterricht von Kleingruppen in den Räumlichkeiten der Standorte sollen verschiedene Maßnahmen den Schutz der Teilnehmenden und Lehrenden sicherstellen.

### Maßnahmen



## 7. Kleingruppenunterricht

- Teilnehmende und Lehrende sind angehalten, bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchsinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause zu bleiben.
- Sicherheitsabstand von 1,5 – 2 m. Stühle und Tische werden bei Bedarf teilweise entfernt und/oder abgesperrt.
- Das Berühren, Umarmen oder Händeschütteln ist zu unterlassen.
- Teilnehmende und Dozenten sind zur gründlichen Handhygiene angehalten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren.
- In den Räumen und Fluren sind Hygieneetiketten ausgehängt, die zu beachten sind.
- Während der Veranstaltungen sollten die Räume regelmäßig gelüftet werden. Jeder Unterrichtsraum ist mit der aktualisierten maximalen Belegungszahl gekennzeichnet. Ebenso spiegelt diese sich in der Bestuhlung wieder.
- Wartebereiche sind zur Gewährleistung sicherer Abstände mit Klebeband zu kennzeichnen.
- In Fluren, Treppenhäusern und in den Pausen ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz Pflicht.
- Die Nutzung von Sanitärräumen ist immer nur einer Person gestattet.
- In Sanitärräumen, in denen nur das WC abgesperrt werden kann, wird durch Ampelkarten ein „Besetzt“ signalisiert.
- Das Essen im Unterrichtsraum während der Unterrichtsphasen ist verboten. Das Trinken ist nur aus geschlossenen Gefäßen erlaubt.
- Unterrichtsmaterialien sind teilnehmendenbezogen auszugeben. Zur Vermeidung von Infektionsrisiken haben die Teilnehmenden die Unterrichtsmaterialien selbst aufzubewahren und zu den Unterrichtszeiten wieder mitzubringen.
- Es dürfen keine Gegenstände oder Arbeitsblätter durchgereicht werden.
- Unterrichtsräume sowie PC-Mäuse und Tastaturen der PCs werden regelmäßig gereinigt.
- Risikopatienten sowie Schwangere und Stillende sollen zuhause bleiben. Die Entscheidung über die Abwesenheiten von Teilnehmenden in den Maßnahmen / Projekten trifft das zuständige Fallmanagement und informiert die Maßnahmenmitarbeitenden. Die Mitarbeitenden sind angehalten, im Rahmen Ihrer Vorbildfunktion diese Regeln so einzuhalten, wie wir es von Betriebsfremden und Teilnehmenden ebenfalls erwarten.

## 8. Reinigung und Desinfektion

### Vorgaben

Für den Schutz von Teilnehmenden, Dozenten und Mitarbeitenden ist eine regelmäßige und gründliche Reinigung unerlässlich. Aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist eine regelmäßige Desinfektion von Türklinken, Treppengeländern u.ä., wie in 2020 tlw. umgesetzt, auch aus Kostenerwägungen nicht mehr zielführend.

### Maßnahmen

- Büro-, Unterrichtsräume und Verkehrsflächen werden in den Standorten in Taunusstein zwei Mal wöchentlich und am Standort in Geisenheim täglich gereinigt.
- Sanitäranlagen werden täglich gereinigt.
- In den Eingangsbereichen stehen / hängen Desinfektionsmittel für die Hände bereit.
- Für Unterrichtsräume, Werkstätten und Kantinen stehen Flächendesinfektionsmittel bereit.
- Fahrzeuge werden nach der Nutzung mit Teilnehmenden in einer Maßnahme entsprechend desinfiziert.

## 9. Arbeitsmittel und Werkzeuge

### Vorgaben

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

### Maßnahmen

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind soweit möglich personenbezogen zu verwenden.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel werden stets nach dem jeweiligen Gebrauch und der wechselnden Nutzung durch unterschiedliche Personen gereinigt und desinfiziert (z.B. PC, Handwerkzeuge, Kaffeemaschine, etc.).
- Bei größerer Nutzerzahl sollen - falls möglich - , Handschuhe bei der Nutzung verwendet werden
- Die Fahrzeuge sind nach gemeinsamer Nutzung entsprechend zu desinfizieren.

## 10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

### Vorgaben

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist zu verringern.

### Maßnahmen

- Die Nutzung von Pausenräumen ist derzeit untersagt.
- Mitarbeitende haben nach Möglichkeit zuhause zu arbeiten, soweit die Anwesenheit aus arbeitsorganisatorischen und maßnahmespezifischen Gründen nicht erforderlich ist bzw. durch eine Trennung der Schichten ausgeschlossen ist. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführung mit den Abteilungsleitungen für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung projektbezogener sowie betriebsrelevanter Gesichtspunkte.

## 11. Zutritt betriebsfremder Personen

### Vorgaben

Zutritt betriebsfremder Personen beschränken.

### Maßnahmen

- Die Anzahl des Zutritts durch betriebsfremde Personen (ausgenommen Teilnehmende an Maßnahmen/Projektteilnehmer) ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu begrenzen. Eine entsprechende Dokumentation (Name, Kontaktdaten, Datum und Uhrzeit) ist durchzuführen. Hierbei kann an jedem Standort die LUCA-App genutzt werden.
- Aufgrund der Schließung des nicht lebensnotwendigen Einzelhandels ist der Second-Hand-Laden in Geisenheim geschlossen. Ein Kontakt zu externen Personen ist nicht zulässig. Lediglich in der Konrad-Adenauer-Str. in Taunusstein können weiterhin Kunden über den separaten Zugang in den Laden gelangen.
- Die Maßnahmen mit Teilnehmenden in den Läden und Küchen finden weiterhin statt. Hergestellte Speisen und Mahlzeiten dürfen nur für den Eigenverbrauch für alle intern anwesenden betreuten Teilnehmenden und tätige Mitarbeitende zu sich genommen werden. Ein Verkauf an externe andere Personen ist ausgeschlossen und darf nicht stattfinden. Der Verzehr muss aufgrund der Schließung der Kantinen und Pausenräume am Arbeitsplatz erfolgen.
- Einweisung Betriebsfremder in die aktuellen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen sind von den verantwortlichen Abteilungsleitungen umzusetzen.
- Zugangskontrollen sind einzurichten, damit keine betriebsfremden Personen unbemerkt den Standort durchstreifen können. Verantwortlich hierfür sind die standortverantwortlichen Abteilungsleitungen.

## 12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

### Vorgaben

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

### Maßnahmen

- Mitarbeitende und Teilnehmende mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden, bzw. des Ausschlusses des Teilnehmenden an der Teilnahme der Maßnahme auszugehen. Bei Teilnehmenden hält der zuständige Mitarbeitende den telefonischen Kontakt und erfragt das Ergebnis der ärztlichen Abklärung. Bei Mitarbeitenden erfolgt dies durch die Abteilungsleitung. Ebenso wird bei einem positiven Schnelltest verfahren. Die Personen sind aufgefordert, sich umgehend um eine entsprechend aussagekräftige Testung (PCR-Test) zu bemühen.
- Beim Auftreten einer bestätigten Infektion (durch Gesundheitsamt) werden Kontaktpersonen Kat. 1 (= > 15 min Kontakt face to face) identifiziert und durch das Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt
- Weitere Kontaktpersonen, z. B. Kontaktpersonen Kat. 2 (gleicher Raum ohne face to face) sind zügig mit dem Infizierten gemeinsam zu ermitteln und ebenfalls zu benachrichtigen und ggf. in Quarantäne zu schicken
- Mitarbeitende und Teilnehmende mit aufgetretenen Symptomen und / oder einem positiven Schnelltest können erst nach Vorlage eines negativen (PCR-)Testergebnisses entsprechend der Vorgaben der Gesundheitsämter wieder das ProJob-Gelände betreten.

#### Dokumentation der Anwesenheit von Teilnehmenden und Gästen

- Jeder TN (Gast) muss sich mit seinen Kontaktdaten registrieren lassen, dass er auf ProJob-Gelände war. Dies kann über die LUCA-App oder ausliegende Formulare geschehen.
- Die Anwesenheit der TN werden in der Anwesenheitsliste in qualli.life dokumentiert  
Jeder TN erhält eine Terminliste, in der er seine Anwesenheit mit seiner Unterschrift für jeden Termin dokumentiert die Monatslisten werden am Ende des Monats bei Frau Scherer eingereicht werden. Sie können nach acht Wochen vernichtet werden. Verantwortlich für das Führen der Listen sind in den AFZs die PELs, ansonsten die Pädagogen und Coaches, verantwortlich für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Dokumentation sind die Abteilungsleitenden.
- Bei Maßnahmen wie BRAVO oder Clearingstelle muss der TN bei einem oder wenigen Terminen ein einzelnes Formular ausfüllen. Sind es mehrere vereinbarte Termine, kann die Liste, wie oben beschrieben, genutzt werden.

## 12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Teilnehmende, die nicht in qualli. life dokumentiert werden, sind listentechnisch zu erfassen. Die Listen müssen täglich an Herrn Hempel weitergeleitet werden.

### Dokumentation der Anwesenheit von Mitarbeitenden

- Die nachfolgenden Regeln sind dann zu befolgen, sofern man sich nicht über die LUCA-App registrieren lässt.
- Jeder MA, der seinen regelmäßigen Arbeitsplatz nicht in der Konrad-Adenauer-Str.15 (KA 15) in Tsst. hat und in die KA 15 kommt, hat sich zuerst bei Frau Scherer anzumelden, zwecks Dokumentation seiner Anwesenheit am Standort.
- Besucher und Gäste melden sich zentral an (KAS 15, Tsst.: Frau Scherer; EKS 5: in Tsst.: Gebäude A: Herr Kilian, Gebäude B: Frau Pfeiffer, Frau Lautenschläger-Voll; Löher-Platz 1 in Idstein: Herr Dr. Tas; Geisenheim: Herr Lichtblau). Diese Anmeldungen können in der Mitarbeitendenliste mitgeführt werden. Sie ist täglich an den Leiter Technik weiterzuleiten.
- In der KA 15 in Tsst, dem Löherplatz in Idstein sowie in den Kantinen und Mensen werden die Mitarbeitenden und Honorarmitarbeitende in Listen geführt. In der EKS 5 in Tsst., in Geisenheim und den Gemeinschaftsunterkünften in Niederhausen müssen die Mitarbeitenden sich in der Liste im Tauschordner selbst eintragen und ihre Anwesenheit dokumentieren. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Abteilungsleitungen.

## 13. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### **Vorgaben**

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sind Mund-Nase-Bedeckungen, in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA, zur Verfügung zu stellen und müssen getragen werden.

### **Maßnahmen**

- Mund-Nase-Schutz und in gewissem Ausmaß auch Behelfsmasken (z.B. aus Stoff) vermindern das Infektionsrisiko von Beschäftigten und Teilnehmenden durch Verringerung der Keimzahl in der ausgeatmeten Luft (Fremdschutz)
- Jeder Mitarbeitende kann auf Nachfrage in seiner Standortverwaltung / bei seinem Abteilungsleitenden eine FFP2-Maske als Mund-Nase-Schutz zur Verfügung gestellt bekommen und soll diese auch im Kontakt mit Teilnehmenden nutzen.
- Jeder Teilnehmende muss vor Betreten der Standorte einen Mund-Nase-Schutz vorweisen. Kann er dies nicht, muss er für das Betreten des Standortes einen solche zur Verfügung gestellt bekommen. Ist dies bei dem selben Teilnehmenden mehrfach der Fall, kann dem Teilnehmenden das Betreten des Standortes aufgrund Fehlen des Mund-Nase-Schutzes verweigert werden.
- Einem Betriebsfremden darf nur mit Mund-Nase-Schutz der Zugang zum Standort gewährt werden.
- Tragepflicht einer FFP2-Maske als Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeitende auch im Außendienst bei Kunden-Kontakt.
- Für besondere Arbeiten bzw. außergewöhnliche Situationen hat die Leitung Technik einen begrenzten Vorrat an Einmal-Handschuhen angelegt.
- Für die Reinigung der Mund-Nase-Schutz aus Stoff sind die Mitarbeitenden und Teilnehmenden nach den Vorgaben des RKI selbst verantwortlich.
- Für weitere Maßnahmen im Bereich PSA, Desinfektion u.a. kann jeder Mitarbeitende für sich selbst Maßnahmen ergreifen, die er für sein persönliches Wohlbefinden als sinnvoll erachtet, solange es seine Arbeitsleistung nicht beeinträchtigt.

## 14. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

### Vorgaben

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

### Maßnahmen

- Mitarbeitende können sich individuell von dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Kontakt zur Betriebsärztin wird über die Verwaltung (Fr. Scherer) hergestellt.
- Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin.
- Darüber hinaus bietet der Arbeitgeber jedem Mitarbeiter zweimal pro Woche eine Corona-Testung an. Aktuell wird die Testung einmal wöchentlich vom Betriebsarzt in der KAS, der EKS und der Chauvignyst. durchgeführt. Dies ist von der Leitung Technik organisiert. Darüber hinaus wird an den Standorten eine sogenannte Laientestung angeboten. Die Tests werden von der Leitung Technik besorgt, die Umsetzung vor Ort planen und begleiten die verantwortlichen Abteilungsleitenden. Diese Laientestung kann von den Interessierten selbst durchgeführt werden, ein Mitarbeitender begleitet diese Testung und unterschreibt dafür eine interne Bescheinigung, die besagt, dass die Testung korrekt (nach Packungsbeilage) durchgeführt wurde. Für diese Laientestung sind keine speziellen Kleidungen vorgesehen und keine besondere Ausbildung notwendig, da die Mitarbeitenden die Testung nicht durchführen, sondern mit ihrer Beobachtung nur begleiten und im Fragefall informieren können. Die internen Formulare sind nicht für den externen Gebrauch zugelassen, da wir kein registriertes Testzentrum betreiben.
- Für das Betreten von Schulen sind Negativtests in gewissen Zeitabständen erforderlich. Um die entsprechenden Vorgaben zu erfüllen, kümmern sich die Abteilungsleitenden um die entsprechend notwendigen Testungen.
- Für gewisse Maßnahmenteilnehmenden (Umschulung, AGH-Q) sind die Angebote zu Testungen gesetzlich vorgegeben. Um diese Vorgabe zu erfüllen, kümmern sich die Abteilungsleitenden um die entsprechend notwendigen Testungen.
- Für Teilnehmende mit angemeldetem regelmäßigen Wechsel der Standorte (HASA) sind Angebote zu Testungen geplant. Um die Planung entsprechend umzusetzen, kümmern sich die Abteilungsleitenden um die entsprechend notwendigen Testungen.
- Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschieht durch das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt. Die Mitarbeitenden sind aufgefordert, ihre Quarantäneanweisungen jeweils umgehend der Verwaltung mitzuteilen.
- Der Einsatz von Mitarbeitenden, welche ein gültiges ärztliches Attest vorlegen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, wird von der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitung geprüft und nach Konsultation des Betriebsarztes / der Betriebsärztin entschieden. Werden die Mitarbeitenden weiterhin im Kontakt mit Mitarbeitenden sowie Teilnehmenden ohne Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzt, so sind alternative Maßnahmen nach Vorgaben des Betriebsarztes / der Betriebsärztin anzuwenden. Gleichzeitig informieren die verantwortlichen Abteilungsleitungen die entsprechenden Mitarbeitenden über diese Ausnahme. Die Mitarbeitenden wiederum informieren proaktiv die Teilnehmenden am entsprechenden Standort, um möglichen Verunsicherungen vorzubeugen.
- In Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt wird im Auftrag der ProJob den Mitarbeitenden ein Impfangebot unterbreitet, welches auch bereits begonnen hat. Interessierte können sich hierzu in der Verwaltung anmelden.

## 15. Unterweisung und aktive Kommunikation

### Vorgaben

Über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen.

### Maßnahmen

- Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen.
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, Lüften, s. o.) ist hinzuweisen. Die Abteilungsleitungen setzen dies mit den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlagen in ihren Verantwortungsbereichen um.
- Teilnehmende sind gesondert über die neuen Maßnahmen in einer Unterweisung zu informieren. Diese Unterweisung muss von den Teilnehmenden unterzeichnet werden und wird in den Maßnahmen – analog der allgemeinen Sicherheitsunterweisung - aufbewahrt. Für neue Teilnehmende kann die Unterweisung zu diesem Hygieneplan mit der allgemeinen Sicherheitsunterweisung kombiniert durchgeführt werden. Die Abteilungsleitungen bestimmen für diese Unterweisung Mitarbeitende, welche sie an die Leitung Technik melden. Um die Qualität der Unterweisung sicherzustellen, sind möglichst wenige Mitarbeitende mit dieser Unterweisung zu betrauen.
- Auf die Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz-Masken sowie die Einbahnstraßen- und Eingangsregelungen wird in Telefonaten mit Kunden hingewiesen sowie in externen E-Mail-Signaturen. Die Abteilungsleitenden überprüfen die Umsetzung der E-Mail-Signaturen bei den Mitarbeitenden entsprechend. Die Homepage enthält ebenfalls entsprechende Hinweise.
- Nach der Definition der Projekt- und Zugangszeiten für die Standorte werden die Abteilungsleitenden an den Eingängen entsprechende Informationen aushängen. Ausgänge sind auch von außen als „Nur Ausgänge“ zu kennzeichnen. Dies entfällt bei Panikschließungen, die einen Zugang nur mit Schlüssel ermöglichen.
- Die verantwortlichen Abteilungsleitenden informieren die entsprechenden Mitarbeitenden über festgelegte Ausnahmen (z.B. Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Geschäftsführung aufgrund ärztlicher Attestierung). Die Mitarbeitenden wiederum informieren proaktiv die Teilnehmenden am entsprechenden Standort, um Verunsicherungen vorzubeugen.

## 16. Fortschreibung des Maßnahmeplans

### Vorgaben

Über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen.

### Maßnahmen

- Die vorgenannten Maßnahmen werden von der Leitung Technik fortgeschrieben und in Absprache mit der Geschäftsführung an geänderte Gegebenheiten kurzfristig angepasst.
- Die Änderungen erfolgen nach Prüfung, Entscheidung, Dokumentation und Kommunikation an die Verantwortlichen. Diese informieren dann entsprechend Ihre Standorte/Abteilungen. Abweichungen hiervon sind nicht vorgesehen.